

Zeitschrift: Helvetischer Hudibras : eine Wochenschrift
Herausgeber: Franz Josef Gassmann
Band: - (1797)
Heft: 11

Artikel: Trüben Wein klar zu machen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-820431>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Trüben Wein klar zu machen.

Zu jedem Eimer werden 9 Eyer, 4 Unzen gestossenes Glas, eben so viel gestossener Marmorstein, auch 4 Unzen Alumen Zuccarinum genommen, dieses muß in einer Schüssel wohl untereinander gemengt werden, daß es sich vereiniget, dann zerreibe es hernach mit ein wenig Wasser, und schütte es also in das Fass, welches aber nicht allzuvoll seyn muß, und rühre mit dem Stecken den Wein wohl auf, dann lasß ihn sezen, so wird alles Trübe sich auch mit sezen, und der Wein klar werden. Oder, nimm saure Käfchen, wirf sie ganz in das Fass, es muß aber der Wein vorher abgelassen werden. Dann er nun wieder darauf kommt, so wird er anfangen zu gähren, und bald darauf schön und klar werden, dann muß man ihn ablassen und in ein andes Fass thun.

Nachrichten.

Den nächsten Dienstag, das ist den 5ten Herbstdmonats wird Nachmittag um drey Uhr in dem Hochoberkeitlichen Waisen- und Erziehungshause unter Aufficht der Hghrn. der Waisenhauses Direction eine öffentliche Prüfung mit den sich dort befindlichen Knaben über folgende Lehrgegenstände angestellt werden.

1. Buchstabiren und Lesen mit Beysezung der Regeln, gut zu buchstabiren und zu lesen, wie sie die Normalschule vorschreibt.
2. Erklärung über die fünf Gebotte der Kirche.
3. Aufzählung einiger Pflichten:
 1tens gegen uns selbst.
 2tens gegen unsern Nebenmenschen.
4. Etwas wenig:
 1tens von der Schweiz überhaupt.
 2tens von dem Kanton Solothurn.
5. Die vier Rechnungsarten:
 1tens in ganzen,
 2tens in gebrochenen Zahlen.
6. Ihr Fortgang im Schreiben und Zeichnen wird durch Vorlegung ihrer Schriften und Zeichnungen gezeigt.
7. Man wird auch einen Knaben, der zu einem Handwerk, so wie einige vor ihm ausgetretene, bestimmt ist, über die so nothwendigen Regeln eines Professionisten verhören,